

**EU-DATENSCHUTZ-  
GRUNDVERORDNUNG  
(EU-DSGVO) und  
DATENSCHUTZ-  
ANPASSUNGSGESETZ 2018**

Rosenmayr-Klemenz (Hg)

Beiträge von  
Bogendorfer, Haidinger,  
Hauser-Boulanger/Auer, Illibauer,  
Peter/Haselsteiner, Rosenmayr-Klemenz

Jänner 2018

Dieser Band ist in der Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich erhältlich:

T: 05 90 900 DW 5050 oder

F: 05 90 900 DW 236 sowie

W: <https://webshop.wko.at> oder

E: [mservice@wko.at](mailto:mservice@wko.at)

ISBN: 978-3-902985-74-3

Preis: EUR 16,- inkl. USt.

### **Alle Rechte vorbehalten**

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Jede Verwertung außerhalb des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Es ist ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet, Abbildungen dieses Buches zu scannen, in PCs bzw. auf CDs zu speichern oder in PCs/Computern zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren.

### **Haftungsausschluss:**

Trotz sorgfältiger Prüfung der Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

### **Geschlechtsneutralität:**

Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wurde auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, dass sich alle personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen.

**Impressum:**

**Medieninhaber, Verleger:**

Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

**Herausgeber:** Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz, WK Österreich

**Autoren:**

Mag. Robert Auer, MBL, WK Wien  
Mag. René Bogendorfer, WK Österreich  
Mag. Viktoria Haidinger, WK Österreich  
Mag. Regina Hauser-Boulanger, WK Wien  
Mag. Renée Haselsteiner, WK Niederösterreich  
Mag. Ursula Illibauer, WK Österreich  
Mag. Katharina Peter, WK Tirol  
Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz, WK Österreich

Herausgeber & Verleger ist die Service-GmbH. Die Autoren sind Mitarbeiter des Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht der Wirtschaftskammern Österreichs.

Diese Broschüre ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Jänner 2018

# VORWORT

Am 4. Mai 2016 wurde die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ kundgemacht.

**Die Datenschutz-Grundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Geltung.** Bis dahin müssen alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst werden.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist zwar als EU-Verordnung in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar, sie enthält jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln und lässt dem nationalen Gesetzgeber gewisse Spielräume. Zur Durchführung dieser Öffnungsklauseln und Spielräume wurde in Österreich das „Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018“ (siehe Kapitel 20.), eine Novelle des DSG 2000 (künftig: DSG) beschlossen.

Bis 24. Mai 2018 gelten die derzeitigen Regelungen des Datenschutzgesetzes 2000.

**Welche wesentlichen Neuerungen kommen durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Unternehmen zu?**

- Es wird keine Meldepflicht bei der Datenschutzbehörde (Datenverarbeitungsregister) mehr geben.
- Statt dessen stärkere Verantwortung für Verantwortliche (derzeit „Auftraggeber“) und Auftragsverarbeiter (derzeit „Dienstleister“) und weitreichende Neuregelung der Pflichten bei der Datenverarbeitung:
  - Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by design/privacy by default“): Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren (z.B. Pseudonymisierung) zu treffen, damit die Verarbeitung den Anforderungen der Verordnung genügt und die Rechte der betroffenen

Personen geschützt werden. Datenschutzrechtliche Voreinstellungen sollen sicherstellen, dass grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.

- Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ führen: Der Inhalt ist ähnlich den derzeitigen DVR-Meldungen und hat insbesondere die eigenen Kontaktdaten, die Zwecke der Verarbeitung, eine Beschreibung der Datenkategorien und der Kategorien von betroffenen Personen, die Empfängerkategorien, gegebenenfalls Übermittlungen von Daten in Drittländer, wenn möglich die vorgesehenen Löschungsfristen und eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen zu enthalten.

Die Pflicht zur Führung dieses Verzeichnisses gilt für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern - nur - dann nicht, wenn die von ihnen vorgenommene **Verarbeitung** kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung **nur gelegentlich** erfolgt und keine Verarbeitung besonderer Datenkategorien bzw. keine Verarbeitung von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten umfasst.

- Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sind sowohl den nationalen Aufsichtsbehörden (ohne unangemessene Verzögerung - möglichst binnen höchstens 72 Stunden nach dem Entdecken; außer die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten) als auch der betroffenen Person (ohne unangemessene Verzögerung, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ein hohes Risiko

für die persönlichen Rechte und Freiheiten bewirkt) u melden.

- Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bei Verarbeitungsvorgängen, die (insbesondere bei Verwendung neuer Technologien) aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben.
- Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.
- (Verpflichtender) Datenschutzbeauftragter: Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht für Unternehmen (Verantwortliche und Auftragsverarbeiter), wenn
  - die Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
  - die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten besteht.
- (Neue) Informationspflichten und Betroffenenrechte
  - Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden
  - Informationen und Betroffenenrechte sind ohne unangemessene Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats zu erledigen (diese Frist kann um höchstens weitere 2 Monate verlängert werden)

- Auskunftsrecht (ua auch über geplante Speicherdauer)
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und auf „Vergessenwerden“
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung an alle Empfänger
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Regelungen betreffend automatisierte Generierung von Einzelentscheidungen einschließlich profiling
- Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsbehörden werden erweitert
  - Insbesondere auch Verhängung von „Geldbußen“
- Hohe Strafen
  - Geldbußen von bis zu EUR 20 Mio oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Die vorliegende Broschüre bietet einen kompakten Überblick über die für Unternehmen wesentlichen Vorschriften der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes i.d.F. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, enthält Checklisten und Musterdokumente und soll als Hilfestellung bei der Anpassung der eigenen Datenverarbeitungen an die neue Rechtslage dienen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich ...</b>	<b>17</b>
1.1	Sachlicher Anwendungsbereich.....	17
1.2	Räumlicher Anwendungsbereich.....	17
1.2.1	Niederlassungen in der EU.....	17
1.2.2	Niederlassungen außerhalb der EU („Marktortprinzip“).....	18
1.2.3	Räumlicher Anwendungsbereich des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) i.d.F. des Datenschutz- Anpassungsgesetzes 2018.....	18
<b>2.</b>	<b>Wichtige Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
2.1	Personenbezogene Daten (Art 4 Z 1) .....	19
2.2	Besondere Kategorien personenbezogener Daten („sensible Daten“, Art 9 Abs 1):.....	20
2.3	Verarbeitung (Art 4 Z 2) .....	20
2.4	Verantwortlicher (Art 4 Z 7) und Auftragsverarbeiter (Art 4 Z 8) .....	21
2.5	Empfänger (Art 4 Z 9) .....	22
2.6	Einwilligung (Art 4 Z 11) .....	22
2.7	Kind (Art 8 Abs 1) .....	23
2.8	Pseudonymisierung (Art 4 Z 5) .....	23
2.9	Dateisystem (Art 4 Z 6) .....	24
2.10	Gesundheitsdaten (Art 4 Z 15).....	24
2.11	Genetische Daten (Art 4 Z 13) .....	24
2.12	Biometrische Daten (Art 4 Z 14).....	24
2.13	Profiling (Art 4 Z 4).....	25
<b>3.</b>	<b>Grundsätze und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung</b>	<b>26</b>
3.1	Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.....	26



3.1.1	Welche Grundsätze sind bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzuhalten? .....	26
3.1.2	Unter welchen Voraussetzungen ist die Verarbeitung rechtmäßig? .....	28
3.1.3	Unter welchen Voraussetzungen ist eine Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck zulässig? ..	30
3.2	Verarbeitung von „sensiblen Daten“ .....	31
3.3	Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten .....	32
3.4	Geldstrafen .....	33
<b>4.</b>	<b>Einwilligungserklärung</b> .....	<b>34</b>
4.1	Wann brauche ich eine Einwilligung? Was muss sie enthalten? .....	34
4.1.1	Bei „nicht sensiblen Daten“ kann diese andere Rechtsgrundlage folgende sein: .....	34
4.1.2	Bei „sensiblen Daten“ kann diese andere Rechtsgrundlage folgende sein: .....	35
4.1.3	Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten bestehen folgende Rechtsgrundlagen: .....	37
4.2	Die Einwilligungserklärung .....	37
4.3	Besonderheiten bei Einwilligungserklärungen von Kindern .....	40
4.4	Bestehende Einwilligungserklärungen .....	40
<b>5.</b>	<b>Betroffenenrechte</b> .....	<b>41</b>
5.1	Was sind Betroffenenrechte?.....	41
5.2	Welche Rechte gibt es? .....	41
5.3	Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten .....	42
5.4	Identitätsnachweis.....	42
5.5	Frist .....	43

5.6	Unentgeltlichkeit .....	43
5.7	Geldstrafen .....	44
<b>6.</b>	<b>Informationspflichten .....</b>	<b>44</b>
6.1	Worüber muss der die betroffene Person informiert werden? .....	44
6.2	Daten werden bei der betroffenen Person selbst erhoben.....	44
6.3	Daten werden nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben.....	46
6.4	Geldstrafen .....	48
<b>7.</b>	<b>Auskunftspflicht des Verantwortlichen .....</b>	<b>49</b>
7.1	Wem steht ein Auskunftsanspruch zu?.....	49
7.2	Wer muss die Auskunft erteilen? .....	49
7.3	Wie muss die Auskunft beantragt werden? .....	49
7.4	Was hat die Auskunft zu umfassen?.....	50
7.5	Wie hat die Auskunft zu erfolgen? .....	51
7.6	Kann die Auskunft verweigert werden? .....	51
7.7	In welcher Frist ist die Auskunft zu erteilen? .....	52
7.8	Muss die Auskunftserteilung kostenlos erfolgen? ..	52
7.9	Wo kann der Auskunftswerber seine Ansprüche auf Auskunftserteilung durchsetzen? .....	52
7.10	Geldstrafen .....	53
<b>8.</b>	<b>Pflicht zur Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Berichtigung und zur Einschränkung der Verarbeitung.....</b>	<b>53</b>
8.1	Wem stehen diese Ansprüche zu? .....	53
8.2	Wen treffen diese Pflichten?.....	54
8.3	Wie muss die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung verlangt werden? .....	54
8.4	Voraussetzungen .....	54

8.5	Wie ist die betroffene Person zu verständigen?....	56
8.6	Kann der Antrag abgelehnt werden? .....	56
8.7	In welcher Frist ist dem Antrag nachzukommen? ..	58
8.8	Spezielle Mitteilungspflichten .....	58
8.9	Muss die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung kostenlos erfolgen?.....	59
8.10	Wo kann die betroffene Person ihre Ansprüche durchsetzen?.....	59
8.11	Geldstrafen .....	59
<b>9.</b>	<b>Datenschutzrechtliche Pflicht zur Datenübertragbarkeit.....</b>	<b>60</b>
9.1	Wem stehen diese Ansprüche zu? .....	60
9.2	Wen trifft diese Pflicht? .....	60
9.3	Wie muss die Datenübertragung verlangt werden? 61	
9.4	Welche Voraussetzungen hat das Recht auf Datenübertragbarkeit? .....	61
9.5	Was ist bei einem Antrag auf Datenübertragung zu tun? .....	61
9.5.1	Welche Daten sind erfasst? .....	61
9.5.2	Muss ein Verantwortlicher seine Systeme anpassen? .....	62
9.5.3	Welche Daten stellt die betroffene Person bereit? 62	
9.5.4	Weitere Rechte .....	63
9.5.5	Wie sind die Daten zu übermitteln? .....	63
9.6	Kann der Antrag abgelehnt werden? .....	63
9.7	In welcher Frist ist dem Antrag nachzukommen? ..	64
9.8	Muss die Datenübertragung kostenlos erfolgen? ...	64
9.9	Wo kann die betroffene Person ihre Ansprüche durchsetzen?.....	65
9.10	Geldstrafen .....	65

<b>10.</b>	<b>Datenschutzrechtliche Pflicht zur Umsetzung eines Widerspruches .....</b>	<b>66</b>
10.1	Wem stehen diese Ansprüche zu? .....	66
10.2	Wen trifft diese Pflicht? .....	66
10.3	Wie muss das Widerspruchsrecht geltend gemacht werden? .....	67
10.4	Welche Voraussetzungen hat das Recht auf Widerspruch? .....	67
10.5	Was ist bei einem Widerspruch zu tun? .....	67
10.6	Wie ist die betroffene Person zu verständigen?... 68	
10.7	Kann der Widerspruch abgelehnt werden?..... 68	
10.8	In welcher Frist ist dem Widerspruch nachzukommen?..... 69	
10.9	Muss die Umsetzung des Widerspruches kostenlos erfolgen? .....	69
10.10	Wo kann die betroffene Person ihre Ansprüche durchsetzen?..... 69	
10.11	Geldstrafen .....	70
<b>11.</b>	<b>Pflichten des Verantwortlichen.....</b>	<b>70</b>
11.1	Pflichten .....	70
11.2	Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche 72	
11.3	Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen .....	72
11.4	Haftung.....	73
<b>12.</b>	<b>Pflichten des Auftragsverarbeiters.....</b>	<b>74</b>
12.1	Pflichten .....	74
12.2	Sub-Auftragsverarbeiter .....	75
12.3	Vertragliche Bindung .....	75
12.4	Warnpflicht .....	77

12.5	Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters ..	77
12.6	Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Auftragsverarbeitern .....	78
12.7	Haftung .....	78
<b>13.</b>	<b>Dokumentationspflicht - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.....</b>	<b>79</b>
13.1	Was muss das Verzeichnis enthalten?.....	80
13.2	Form der Verzeichnisse .....	81
13.3	Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde .....	81
13.4	Wen trifft die Pflicht zur Führung dieser Verzeichnisse? .....	82
13.5	Geldstrafen .....	82
<b>14.</b>	<b>Datensicherheit und Datenschutz durch Technik und datenschutz-freundliche Voreinstellungen (privacy by design &amp; privacy by default).....</b>	<b>83</b>
14.1	Datensicherheit .....	83
14.2	Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus .....	84
14.3	Datenschutz durch Technik .....	84
14.4	Datenschutzfreundliche Voreinstellungen .....	84
14.5	Geldstrafen .....	85
<b>15.</b>	<b>Meldung von Datenschutzverletzungen (Data Breach Notification) .....</b>	<b>85</b>
15.1	Meldung an die Aufsichtsbehörde .....	86
15.2	Benachrichtigung der betroffenen Person .....	87
15.3	Geldstrafen .....	88
<b>16.</b>	<b>Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation .....</b>	<b>89</b>
16.1	Wann ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen?.....	89

16.2	Was muss die Datenschutz-Folgenabschätzung umfassen? .....	92
16.3	Vorherige Konsultation der Datenschutzbehörde ..	96
16.4	Geldstrafen .....	97
16.5	Ablaufplan (Checkliste)/Prüfschritte bei der Datenschutz-Folgenabschätzung (siehe Anhang 2)	97
16.6	Leitlinien der Artikel 29-Gruppe .....	97
<b>17.</b>	<b>Der Datenschutzbeauftragte .....</b>	<b>98</b>
17.1	Besteht eine Verpflichtung zur Bestellung?.....	98
17.2	Aufgaben .....	99
17.3	Qualifikationen .....	100
17.4	Stellung im Unternehmen .....	100
17.5	Aussageverweigerungsrecht .....	101
17.6	Bestellung .....	101
17.7	Haftung - verantwortlicher Beauftragter .....	102
17.8	Geldstrafen .....	102
<b>18.</b>	<b>Internationaler Datenverkehr .....</b>	<b>102</b>
18.1	Wann ist der Transfer personenbezogener Daten an Drittländer zulässig? .....	102
18.1.1	Angemessenheitsbeschluss der Kommission .....	103
18.1.2	Vorliegen geeigneter Garantien .....	104
18.1.3	Ausnahmen für bestimmte Fälle.....	104
18.2	Geldstrafen .....	106
<b>19.</b>	<b>Rechtsdurchsetzung und Strafen .....</b>	<b>106</b>
19.1	Rechtsbehelfe .....	106
19.2	Haftung und Recht auf Schadenersatz.....	107
19.3	Sanktionen .....	109
19.4	Strafen nach der DSGVO .....	110

19.5	Strafen nach dem DSG i.d.F. des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 .....	110
19.5.1	Verwaltungsstrafbestimmung .....	110
19.5.2	Gerichtlich strafbarer Tatbestand: Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht .....	111
<b>20.</b>	<b>Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018.....</b>	<b>112</b>
<b>21.</b>	<b>Bildverarbeitung .....</b>	<b>116</b>
21.1	Definition .....	116
21.2	Zulässigkeit der Bildaufnahme.....	117
21.3.	Besondere Datensicherheitsmaßnahmen und Kennzeichnung .....	118
21.4	Strafbestimmungen.....	120
<b>22.</b>	<b>Datenverarbeitung zu Archivzwecken, zu wissenschaftlichen und historischen Forschungs- zwecken sowie zu statistischen Zwecken .....</b>	<b>120</b>
22.1	Pseudonymisierung und Anonymisierung .....	123
22.2	Geldstrafen .....	124
<b>Anhang 1</b> .....	<b>Checkliste - Anpassung an die DSGVO</b>	<b>125</b>
<b>Anhang 2</b> .....	<b>Ablaufplan (Checkliste)/Prüfschritte bei der Datenschutz- Folgenabschätzung</b>	<b>128</b>
<b>Anhang 3</b> .....	<b>Speicher- und Aufbewahrungsfristen</b>	<b>138</b>
<b>Anhang 4 A</b> .....	<b>Datenverarbeitungsverzeichnis nach Art 30 Abs 1 EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verantwortlicher)</b>	<b>145</b>

<b>Anhang 4 B</b> .....	<b>153</b>
Datenverarbeitungsverzeichnis nach Art 30 Abs 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verantwortlicher)	
<b>Anhang 5 A</b> .....	<b>164</b>
Datenverarbeitungsverzeichnis nach Art 30 Abs 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Auftragsverarbeiter)	
<b>Anhang 5 B</b> .....	<b>169</b>
Beispiel Datenverarbeitungsverzeichnis nach Art 30 Abs 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Auftragsverarbeiter)	
<b>Anhang 6</b> .....	<b>175</b>
Musterschreiben zur Auskunftserteilung Erteilung der Auskunft nach Art 15 DSGVO	
<b>Anhang 7</b> .....	<b>178</b>
Mustervertrag Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO	
<b>Anhang 8</b> .....	<b>187</b>
Data Breach Notification Meldung an die Aufsichtsbehörde	
<b>Anhang 9</b> .....	<b>194</b>
Data Breach Notification Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person	
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>199</b>